

Zweckvereinbarung

zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Kindel der Gemeinde Hörselberg-Hainich durch die Feuerwehr Eisenach

zwischen

der Stadt Eisenach

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Schneider

dienstansässig: Markt 1, 99817 Eisenach

- Stadt -

und

der Gemeinde Hörselberg

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Steffan

**dienstansässig: Neue Straße 92 a,
99819 Hörselberg/OT Wenigenlupnitz**

-Gemeinde -

Aufgrund der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz –ThBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 274), sowie § 1 Abs. 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) wird folgende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Eisenach und der Gemeinde Hörselberg zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Industrie- und Gewerbegebiet Kindel durch die Feuerwehr Eisenach geschlossen:

§ 1

Gegenstand

(1) Die Gemeinde Hörselberg-Hainich überträgt die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für das Industrie- und Gewerbegebiet Kindel auf die Stadt Eisenach.

(2) Die Stadt Eisenach setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Feuerwehr Eisenach (Berufsfeuerwehr Eisenach und Freiwillige Feuerwehr Eisenach) ein.

§ 2 Ausrückebereich

(1) Der Feuerwehr Eisenach wird als Ausrückebereich das Territorium des Industrie- und Gewerbegebietes Kindel der Gemeinde Hörselberg-Hainich zugewiesen.

(2) Der Ausrückebereich ist in der als Anlage beigefügten Karte mit gestrichelter schwarzer Linie gekennzeichnet. Der Ausrückebereich liegt innerhalb dieser Kennzeichnung. Die Karte kann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Eisenach oder der Gemeindeverwaltung Hörselberg-Hainich an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Eisenach, 99817 Eisenach, An der Feuerwache 6,
- Gemeindeverwaltung Hörselberg-Hainich, 99947 Hörselberg-Hainich/OT Behringen, Hauptstraße 90 B.

(3) Im Ausrückebereich werden Feuerwehrschlüsselkästen nur mit der "Schließung Eisenach" betrieben.

(4) Die Feuerwehr Eisenach hat zu gewährleisten, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort im vorgenannten Ausrückebereich innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.

§ 3 Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen

(1) Die Feuerwehr Eisenach hat zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben den Mindestbedarf an Fahrzeugen und Ausrüstungen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 sowie der Anlage 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vorzuhalten sowie zur wirksamen Bekämpfung von Gefahren im notwendigen Umfang einzusetzen.

(2) Durch die Feuerwehr Eisenach wird jederzeit die erforderliche Einsatzstärke und Besatzung vorgenannter Technik mit ausgebildeten Feuerwehrangehörigen sichergestellt.

(3) Die Fahrzeuge werden am Standort der Feuerwache Eisenach, An der Feuerwache 6, 99817 Eisenach, vorgehalten.

§ 4 Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde erstattet der Stadt jährlich zum 01.07. eine Pauschale in Höhe von 7.000,00 Euro. In dieser Pauschale sind die anteiligen Kosten der Gemeinde für die Vorhaltung der Feuerwehrtechnik, die bei Bränden und technischen Hilfeleistungen laut Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehren der Stadt Eisenach im Industrie- und Gewerbegebiet Kindel zum Einsatz kommt,

einschließlich Unterstellung und Wartung sowie die Kosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Schutzkleidung enthalten.

(2) Bei nicht rechtzeitig entrichteter Zahlung kann die Stadt Eisenach vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 6 % verlangen.

§ 5 Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleitung hat der Einsatzleiter der Feuerwehr Eisenach.

(2) Der Einsatzleiter der Feuerwehr Eisenach ist den Kräften der Freiwilligen Feuerwehr Großenlupnitz sowie anderer Feuerwehren, die vom Einsatzleiter vor Ort bzw. durch die Leitstelle angefordert werden, weisungsbefugt.

§ 6 Zusammenarbeit

Die Gemeinde und die Stadt stimmen ihre Alarm- und Einsatzpläne miteinander ab. Der Stadt Eisenach werden durch die Gemeinde Hörselberg-Hainich für den im § 2 bezeichneten Ausrückebereich nachfolgende Unterlagen zur Verfügung gestellt und ständig aktualisiert:

- Löschwasserentnahmepläne
- Gemeindegkarte mit Straßenverzeichnis

§ 7 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines Jahres dann erfolgen, soweit die Stadt Eisenach die ihr nach § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben nicht mehr, oder die Gemeinde Hörselberg-Hainich die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 selber gewährleisten kann oder will (ordentliche Kündigung), oder aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung soll begründet werden.

§ 8 Vertragsanpassung, Schlichtung

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckverein-

barung an die geänderten Verhältnisse verlangen, oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder eine Partei nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung kündigen.

(2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird am 01.07.2003 wirksam.

Eisenach, den 30.05.2003
Stadt Eisenach

Wenigenlupnitz, den 10.06.2003
Gemeinde Hörselberg

gez. Schneider (Siegel)
Oberbürgermeister

gez. Steffan (Siegel)
Bürgermeister

Die Veröffentlichung der Zweckvereinbarung und deren Genehmigung, Aktenzeichen 204.1-1453-001/03-EA, erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 43/2003 S. 2061, 2062 vom 27. Oktober 2003.

1. Änderung der Zweckvereinbarung vom 25.03./ 15.02.2010 (Änd. Überschrift, §§ 1, 2, 4, 6, 7) mit Wirkung zum 01.01.2010, Veröffentlichung des Textes und der Genehmigung, Aktenzeichen 204.1-1453-001/03-EA, im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2010 S. 566 vom 10.05.2010

Zweckvereinbarungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung